

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 082/2009

### Dringlichkeitsentscheidung

#### 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2009 vom 10.02.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2009 die folgende 2. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

#### § 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2009 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

##### a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 05.04.2009
2. Burgfest, Sonntag, 14.06.2009
3. Oktoberfest, Sonntag 04.10.2009
4. Nikolausmarkt, Sonntag, 06.12.2009

##### b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 29.03.2009
6. Stadtteilstadt, Sonntag, 06.09.2009
7. Martinsmarkt, Sonntag, 15.11.2009
8. ohne Motto, Sonntag, 13.12.2009

##### c) Merkstein

9. Frühlingsfest, Sonntag 10.05.2009
10. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 23.08.2009
11. ohne Motto, Sonntag, 08.11.2009
12. Ende der Adventsaktion, Sonntag, 20.12.2009

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 29.03.2009 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 19.10.2009

**Stadt Herzogenrath**

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde